

Zivilverfahrensrecht III

27.4.2012

Einstweiliger Rechtsschutz: Vorsorgliche Massnahmen und Arrest**Einstweiliger Rechtsschutz**

- **Funktion**
- **Unterscheidungen des eRS**
 - nach dem zugrunde liegenden Anspruch → Art. 261 ff. ZPO oder Art. 271 ff. SchKG
 - nach dem Inhalt des eRS → Sicherung, Regelung oder Leistung
 - nach dem Zeitpunkt des eRS → vor-, während oder nach dem Hauptsachverfahren
 - nach der Anhörung der Gegenpartei → provisorischer oder superprovisorischer eRS
- **Grundsätze des eRS**
 - Provisorischer Schutz aufgrund summarischer Prüfung
 - Schadenersatzpflicht und Sicherstellung
 - Abwendungsbefugnis
 - Prosequierungspflicht
 - Vollstreckung
 - Rechtsmittel

Vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO)

- **Voraussetzungen**
 - Allgemeine Voraussetzungen: Art. 261 Abs. 1 ZPO
 - Glaubhaftmachen, dass
 - ein materieller Anspruch besteht (Hauptsacheprognose) und
 - ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil aufgrund einer bereits eingetretenen oder zu befürchtenden Verletzung dieses Anspruchs droht (Nachteilsprognose).
 - Zudem: Abwägung mit spiegelverkehrten Interessen des Gesuchgegners am Absehen von einer vorsorglichen Massnahme sowie Verhältnismässigkeit der vorsorglichen Massnahme
 - Besondere Voraussetzungen bei periodisch erscheinenden Medien: Art. 266 ZPO
- **Inhalt**
- **Verfahren**
 - Sachliche Zuständigkeit und Verfahren
 - Vorprozessualer Rechtsschutz
 - Prozessualer Rechtsschutz
 - Vollstreckungssicherung
 - Örtliche Zuständigkeit

- Entscheid über vorsorgliche Massnahmen
- Rechtsmittel
- **Prosequierungspflicht**
- **Schadenersatzpflicht und Sicherstellung**
- **Abwendungsbefugnis**

Arrest (Art. 271 ff. SchKG)

- **Funktion**
- **Übersicht über die Voraussetzungen**
 - Glaubhaftmachen von
 - materiellem Anspruch,
 - Arrestgrund und
 - Vermögensgegenständen.
 - Zudem: keine Pfanddeckung
- **Glaubhaftmachen des materiellen Anspruchs**
- **Glaubhaftmachen eines Arrestgrunds**
 - Abschliessende Aufzählung in Art. 271 Abs. 1 SchKG:
 - Ziff. 1: Fehlen eines festen Wohnsitzes des Schuldners
 - Ziff. 2: Beiseiteschaffung von Vermögenswerten oder Flucht
 - Ziff. 3: Schuldner auf der Durchreise oder zum Besuch von Messen und Märkten
 - Ziff. 4: Ausländerarrest
 - Ziff. 5: Vorliegen eines definitiven oder provisorischen Verlustscheins
 - Ziff. 6: Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels
 - aus der Schweiz
 - aus einem LugÜ-Staat
 - aus einem Nicht-LugÜ-Staat
- **Glaubhaftmachen von Vermögensgegenständen**
 - Bezeichnung der Vermögensgegenstände
 - Pfändbarkeit
 - Lageort
 - Vermögensgegenstände in der gesamten Schweiz
 - Keine Vermögensgegenstände im Ausland
 - Bestimmung des Lageorts

- **Arrestbewilligungsverfahren**
 - Sachliche Zuständigkeit und Verfahren
 - Örtliche Zuständigkeit
 - am Lageort des Vermögens
 - am Betreibungsort
 - Entscheid über das Arrestbegehren
 - Rechtsmittel
 - gegen Gutheissung des Arrestbegehrens
 - gegen Abweisung des Arrestbegehrens
- **Arrestvollzug**
 - Zeitpunkt
 - Zuständigkeit
 - Wirkungen für den Schuldner
 - Wirkungen für den Gläubiger
 - Durchführung des Arrestvollzugs
 - Prüfungsbefugnis des Betreibungsamts
 - Arresturkunde
 - Rechtsmittel
- **Prosequierungspflicht**
 - Fristen
 - Gerichts- und Betreibungsstände zur Prosequierung
- **Schadenersatzpflicht und Sicherstellung**
- **Abwendungsbefugnis**
- **Beendigung des Arrests**
 - Ablösung durch endgültigen Vermögenszugriff
 - Beendigung durch Dahinfallen
- **LugÜ-Arrest**

Schutzschrift (Art. 270 ZPO)

Abgrenzung zu materiellen Schutzrechten

Aufschiebende Wirkung und vorzeitige Vollstreckung im Rechtsmittelverfahren